

Vermerk zum Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Marienfels:

Die in der Sitzung der Spruchstelle für Flurbereinigung in Mainz am 24.06.2010 beschlossenen und bestandskräftigen Änderungen des Flurbereinigungsplanes wurden in diesem Nachtrag **deklaratorisch** gewahrt.

Eine Anhörung gemäß § 60 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, entfällt, weil durch diese Änderungen kein Widerspruchsrecht begründet wird.

Montabaur, den 26.05.2011

Im Auftrag:

Norbert Jung